

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: umweltamt@blk.de

Burgenlandkreis

Umweltamt

Untere Abfall-, Bodenschutz und
Immissionsschutzbehörde

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99 700

F: +49 345 940 99 702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

15.01.2024,

53-71-03-02-20829-2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-SIS/024/09/145,2-145,6 Sina Schulz, -602

Name, Durchwahl

Datum

16.02.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum abfallrechtlichen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen (BAB) wie folgt Stellung:

Der Bereich der Boden- und Bauschuttdeponie befindet sich im Bereich der BAB A 9 ca. Betriebs-km 145,2 – 145,6.

Wie bereits mit E-Mail vom 19.01.2024 mitgeteilt, sind in den Planunterlagen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einzutragen und hierbei ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Im Bereich der PWC-Anlage Pörstental ist für die Bemessung nach § 9 FStrG die Durchfahr-gasse heranzuziehen.

Der genaue Abstand der Planfeststellungsgrenze sowie des Deponieumrings sind aus den Unterlagen nicht genau ersichtlich. Wir bitten um Nachbesserung.

Aktuelle Ausbauplanungen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht be-rührt.

Die im Rahmen des Neubaus der PWC-Anlage Pörstental planfestgestellte und reali-sierte **Gestaltungsmaßnahme G 001 (Gestaltung der PWC-Anlage durch Pflanzung von**

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)

Gunther Adler

Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Einzelbäumen und Heckenstrukturen, siehe Übersichtskarte in der Anlage) muss vor Eingriffen durch das Bauvorhaben wirkungsvoll abgegrenzt werden. Wir empfehlen die Errichtung eines Bauzauns sowie dessen Wartung und Aufrechterhaltung bis zum Ende der Betriebszeit. ✓

Vom Wildschutzzaun der Autobahn ist ein Abstand von ca. 4,50 m für die Unterhaltung des Zaunes freizuhalten.

Zudem sind folgende anbaurechtliche Belange zu berücksichtigen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. ✓

Hinweis: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A. 

Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage: Übersichtskarte Kompensationsmaßnahme